

# Reglement über die Ausgabe von Kantonalbank-Zertifikaten

vom 26. Oktober 2009

---

Der Bankrat der Basellandschaftlichen Kantonalbank erlässt gestützt auf § 5 Absatz 4 des Kantonalbankgesetzes vom 24. Juni 2004 das folgende Reglement über die Ausgabe von Kantonalbank-Zertifikaten:

## § 1 Zertifikatskapital

<sup>1</sup> Das Zertifikatskapital ist hinsichtlich Gewinn und Liquidationsergebnis anteilmässig dem Dotationskapital gleichgestellt.

<sup>2</sup> Das Zertifikatskapital darf die Hälfte des Dotationskapitals nicht übersteigen (Gesetz § 5 Absatz 3). In diesem Rahmen beschliesst der Bankrat über die Ausgabe von Kantonalbank-Zertifikaten (nachstehend Zertifikate genannt).

## § 2 Zertifikate

Die Zertifikate haben einen Nennwert von CHF 100. Sie lauten auf den Inhaber und werden in einer Globalurkunde auf Dauer verbrieft. Den Inhabern und Inhaberinnen von Zertifikaten steht lediglich ein Miteigentumsanteil an der Globalurkunde auf Dauer zu. Es wird Ihnen kein Recht auf Druck sowie Auslieferung von gedruckten Einzelurkunden eingeräumt.

## § 3 Zuständigkeit

Der Bankrat beschliesst über den Zeitpunkt der Ausgabe von Zertifikaten. Er legt die Ausgabemodalitäten fest, namentlich den Ausgabepreis, die Zeichnungsfrist und die Einzahlungsstellen.

## § 4 Aufpreis

Der bei der Ausgabe von Zertifikaten nach Abzug der Ausgabekosten erzielte Aufpreis (Agio) ist den offenen Reserven zuzuweisen.

## § 5 Kotierung

Die Zertifikate sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

## § 6 Berechnung der Ausschüttung

Die Ausschüttung an die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber wird vom Bankrat anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung festgelegt. Hinsichtlich der Höhe ist auf ein angemessenes Verhältnis zu dem für die Verzinsung des Dotationskapitals aufgewendeten Betrag zuzüglich Gewinnanteil des Kantons zu achten. Die im Geschäftsbericht der Kantonalbank veröffentlichte Jahresrechnung ist für die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber verbindlich.

## § 7 Anteil am Liquidationsergebnis

Würde die Kantonalbank aufgelöst und liquidiert, so wird das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Zertifikatsinhaberinnen und -inhabern im Verhältnis des Nennwertes von Dotationskapital und Zertifikatskapital geteilt. Eine Änderung der Rechtsform der Kantonalbank gilt nicht als Liquidation.

### **§ 8 Rechtsstellung der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber**

<sup>1</sup> Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber haben Anrecht auf eine Ausschüttung, den Bezug neuer Zertifikate und einen Anteil am Liquidationsergebnis (Gesetz § 5 Absatz 3).

<sup>2</sup> Wird das Zertifikatskapital erhöht, so sind die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber gemäss dem Nennwert ihrer bisherigen Beteiligung zum Bezug neuer Zertifikate berechtigt. Bei Emissionen für eigene Zwecke kann der Bankrat das Bezugsrecht der bisherigen Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber ganz oder teilweise ausschliessen.

<sup>3</sup> Den Zertifikatsinhaberinnen und -inhabern stehen keine Mitwirkungsrechte, insbesondere kein Stimm-, Einsprache- und Anfechtungsrecht zu (Gesetz § 5 Absatz 3).

<sup>4</sup> Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber sind nur zur Bezahlung des Ausgabebetrages der Zertifikate zuzüglich Abgaben verpflichtet.

### **§ 9 Information der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber**

<sup>1</sup> Die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber haben Anspruch auf die Aushändigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie dieses Reglements.

<sup>2</sup> Bankrat und Geschäftsleitung können die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber zu Versammlungen einladen und sie über den Geschäftsverlauf der Bank unterrichten. Solche Versammlungen dienen nur der Information; sie können keine Beschlüsse fassen.

### **§ 10 Einladungen, Mitteilungen**

Einladungen und Mitteilungen an die Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in mindestens einer Tageszeitung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Das Reglement über die Ausgabe von Kantonalbankzertifikaten ist vom Bankrat am 26. Oktober 2009 beschlossen und von der FINMA am 18. Dezember 2009 genehmigt worden. Es ersetzt das bisherige Reglement über die Ausgabe von Kantonalbankzertifikaten für die Basellandschaftliche Kantonalbank vom 18. Oktober 2004 tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.